



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Regelung zu religiösen Feiertagen 2014/2015

Schülerinnen und Schülern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird an religiösen Feiertagen auf Wunsch Unterrichtsbefreiung gewährt (Feiertagsgesetz § 3 Abs. 2; SchulR HH 1.8.4). Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften können an religiösen Feiertagen „aus wichtigem Grund“ vom Unterricht befreit werden (Schulgesetz § 28 Abs. 3). Der Wunsch sollte den Klassenlehrerinnen und -lehrern rechtzeitig angezeigt werden. Im Folgenden wird auf die Regelung bei christlichen, jüdischen, islamischen und alevitischen Feiertagen hingewiesen. Für andere Religionen ist analog zu verfahren.

1. Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Evangelischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, am Gottesdienst teilzunehmen:

- am Reformationstag (Do, 31.10.2014)
- am Buß- und Betttag (Mi, 19.11.2014)

Katholischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an der Messe teilzunehmen:

- an Allerheiligen (Do, 1.11.2014),
- am Heiligedreikönigstag (Mo, 6.1.2015),
- an Fronleichnam (Do, 4.6.2015).

Bei **christlich-orthodoxen** Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern.

2. Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste

Jüdischen Schülerinnen und Schüler muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- Rosch Haschana (25.9. und 26.9.2014)
- Jom Kippur (4.10.2014)
- Sukkoth (9.10 und 10.10.2014)
- Schemini Azareth (16.10.2014; liegt in den Herbstferien)
- Simchat Thora (17.10.2014; liegt in den Herbstferien)
- Pessach (4.4. bis 11.4.2015)
- Schawuoth (24.5. und 25.5.2015; zeitgleich mit Pfingstfeiertagen)

3. Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei:

- i.d.R. an einem der ersten beiden Tage des dreitägigen Ramadanfestes (28. oder 29.7.2014 bzw. 17.7. oder 18.7.2015 – in beiden Jahren liegen die Termine jedoch in den Sommerferien)
- am Opferfest (4.10. oder 5.10.2014)

Muslimischen Schülerinnen und Schülern muss am folgenden Tag die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aschuratag (4.11.2014)

(Einige sunnitische Gemeinden gedenken Aschura am *Nachmittag* des Vortags (3.11.2014) mit einem Gottesdienst. Hierfür *können* Schülerinnen und Schülern „aus wichtigem Grund“ gemäß § 28 Abs. 3 Schulgesetz vom Unterricht befreit werden.)

4. Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feste

Alevitischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- am Aşure-Tag (6.11.2014)
- an Hızır-Lokması (16.2.2015)
- an Nevruz (21.3.2015)

5. Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch für Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte und nicht-pädagogisches Personal an Schulen

Analog gelten die o.g. Bestimmungen auch für Beamte und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Feiertagsgesetz § 3 Abs. 1). Soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, ist auch ihnen an den kirchlichen Feiertagen die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, bzw. sind sie bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes vom Dienst zu befreien. Die Beschäftigten müssen dies nacharbeiten; das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

6. Information zum Fasten während des Ramadan (28.6.-27.7.2014 bzw. 18.6.-16.7.2015)

Allgemeine Informationen

- Das Fasten während des Monats Ramadan gehört zu den „Fünf Säulen des Islams“, also zu den Pflichten eines Muslims und ist daher von besonderer Bedeutung.
- Die Fastenzeit während Ramadan beginnt täglich mit der Morgendämmerung und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit sind Essen und Trinken tagsüber nicht erlaubt. Allabendlich findet das „Fastenbrechen“ als kommunikatives Ereignis im Kreise von Verwandten, Nachbarn und Freunden mit einem gemeinsamen Essen statt.
- Die Fastenpflicht betrifft alle Muslime ab der Geschlechtsreife. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht, wobei Kinder nach und nach langsam an das Fasten herangeführt werden.
- Alte, Kranke und Schwache sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruierende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.

Erfahrungen aus der schulischen Praxis:

- Viele muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten. Es sollte berücksichtigt werden, dass sie nicht so belastbar sind wie üblich. Besondere Belastungen im Rahmen des Sportunterrichts sollten vermieden werden.
- Da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt, ist es eine große Herausforderung, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung zu halten. Bedenken Sie daher, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung darstellt.
- Teilweise fasten auch schon Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen, obgleich sie dies nicht müssten. Wenn Sie sich berechnete Sorgen um die Konstitution des Kindes machen, sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und im Interesse des Kindes gemeinsame Absprachen treffen.

7. Hilfreiche Internetquellen und Publikationen

- <http://www.hamburg.de/interreligioeser-kalender/>
- Lehrerhandreichung: „*Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung, Schulfahrten*“
- *Elternratgeber: Vielfalt in der Schule – Informationen zu interkulturellen Fragen für Eltern* (in 7 verschiedenen Sprachen im Druck)

Beide Publikationen finden sie zum Download unter www.li.hamburg.de/bie/material

8. Fortbildungen

- Fachtag islamische Glaubenswelten – vor Ort, Do 28.10.2014, VA-Nr: 1414K2601
- Fachtag Vielfalt in der Schule – häufig gestellte interkulturelle Fragen Di 11.11.2014, VA-Nr: 1414K2701
- Zeit und Ort: jeweils 16-19 Uhr, Centrum-Moschee
- Anmeldung: www.li.hamburg.de/bie/veranstaltungen

9. Weitere Informationen und Beratung

- Frau Meyer (Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung; Mail: interkultur@li-hamburg.de, Tel.: 428 842 – 583, Beratungszeiten Di und Do 14-16 Uhr)
- Frau Sommerhoff (Arbeitsfeld Religion; Mail: Mara.Sommerhoff@li-hamburg.de; Tel 428 842 – 566)